

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 27.11.2024

zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Meinerzhagen vom 07.12.2016, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 05.12.2023, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich

- a) für den Kehrdienst 1,43 €,
- b) für die Winterwartung 1,39 €.“

2. Im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

<u>„Bezeichnung der zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze</u>	<u>Straßengruppe</u>
Kohlbergstraße [Stichstraßen (Flur 28, Flurstücke 588 und 592) Haus Nrn. 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62 und 64]	II“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath